



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1
1010 Wien

ZI. 13/1 07/210

GZ 433.001/0054-II/1/2007

BG, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden

Referent: Dr. Sieglinde Gahleitner, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt grundsätzlich die Ermöglichung der Einbeziehung von Selbstständigen in die Arbeitslosenversicherung. Jedoch bestehen grundsätzliche Bedenken gegen das gewählte Modell des „Opting-Out“. Aus der Sicht des ÖRAK wäre es dringend geboten, hier ein Optionenmodell im Sinne eines „Opting-In“ einzuführen, sodass nur bei positiver Entscheidung des Selbstständigen, in die Arbeitslosenversicherung einbezogen sein zu wollen, eine entsprechende Versicherung erfolgt. Das vorgesehene „Opting-Out“-Modell ist im Hinblick auf die Tatsache, dass aller Voraussicht nach nur ein geringer Teil der Selbstständigen – jedenfalls unter den Freiberuflern – von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird, mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden, der vermieden werden könnte, wenn die optionale Arbeitslosenversicherung für Selbstständige nur dann zum Tragen kommt, wenn der Rechtsanwalt eine positive Option in die Arbeitslosenversicherung wahrnimmt. Es wird daher dringend angeregt, vom „Opting-Out“-Modell abzugehen und auf ein „Opting-In“-Modell umzusteigen, wodurch hoher Verwaltungsaufwand eingespart werden kann. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme der Sozialversicherungsträger im Zusammenhang mit der Einführung des Vorsorgemodells im Sinne des betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes für Selbstverständige verwiesen, wonach die Sozialversicherungsträger es grundsätzlich ablehnen, die Beitragseinhebung und die Abwicklung bezüglich der Freiberufler durchzuführen im Hinblick auf den hohen Verwaltungsaufwand.

Zu § 3 AIVG:

Wie oben bereits eindringlich ausgeführt, tritt die Rechtsanwaltschaft für ein „Opting-In“-Modell ein, welches es dem Selbstständigen freistellt, in die Arbeitslosenversicherung hineinzuoportieren. Im Rahmen eines solchen „Opting-In“-Modelles müsste aber auch gesichert sein, dass der Selbstständige aus der freiwillig gewählten Arbeitslosenversicherung auch wieder ausscheiden kann. Es muss daher auch bei einem „Opting-In“-Modell die Möglichkeit eines Austrittes aus der Arbeitslosenversicherung geben, wobei gesichert sein muss, dass auch für diese Fälle eine Rahmenfristerstreckung erfolgt und der Anspruch auf Arbeitslosengeld ähnlich wie bei einem Ausscheiden aus einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis durch eine Rahmenfristerstreckung gesichert bleibt.

Sollte es entgegen den begründeten Vorstellungen der Rechtsanwaltschaft bei dem derzeit geplanten „Opting-Out“-Modell bleiben, so muss das Austrittsrecht gem § 3 Abs 4 AIVG so ausgestaltet werden, dass zum einen bei erstmaligem Einbezug in die Arbeitslosenversicherung eine längere als die vorgesehene 6-monatige Frist für den Austritt eingeräumt wird. Die Frist sollte zumindest 1 Jahr betragen, damit ausreichend Zeit für die Entscheidung in dieser wichtigen Frage bleibt.

Sollte es beim „Opting-Out“-Modell bleiben, so ist auch die in § 3 Abs 5 AIVG vorgesehene Sperrfrist von 8 Jahren aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft zu hoch gegriffen. Um Missbräuche zu vermeiden, würde auch eine 6-jährige Sperrfrist durchaus als ausreichend angesehen werden können.

Das in § 3 Abs 6 AIVG eingeräumte Austrittsrecht müsste jederzeit bzw zumindest innerhalb kürzerer Zeiträume, wie etwa nach zwei oder drei Jahren, eingeräumt werden und nicht erst nach 8 Jahren Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung.

Zu § 15 Abs 5 AIVG:

Zu begrüßen ist die grundsätzlich unbeschränkte Rahmenfristerstreckung im Falle der Pflichtversicherung oder Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung unterliegenden Erwerbstätigkeit. Die Einschränkung, dass davor jedoch mindestens 5 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung liegen, verschlechtert die Situation im Vergleich zur bisher unbegrenzten Rahmenfristerstreckung durch selbstständige Erwerbstätigkeit. Die Rahmenfristerstreckung sollte daher nicht an diese Voraussetzung geknüpft werden oder die Voraussetzung zumindest auf drei Jahre herabgesetzt werden.

Besonders wichtig ist, dass nach den Erläuternden Bemerkungen die Selbstständigen in die Arbeitslosenversicherung unter Wahrung der bisher erworbenen Ansprüche einbezogen werden sollen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag geht davon aus, dass durch die vorgesehene Bestimmung des § 81 Abs 10 AIVG die Forderung nach der Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes der unbegrenzten Rahmenfristerstreckung für alle bisher bereits selbstständig Tätigen ohne zeitliche Beschränkung aufrecht bleibt. Ebenso geht der Österreichische

Rechtsanwaltskammertag davon aus, dass durch § 81 Abs 11 AIVG sichergestellt ist, dass jedenfalls eine 1-jährige Überlegungsfrist für den Austritt aus der Arbeitslosenversicherung für alle bisher bereits selbstständig Erwerbstätigen gesichert ist. Diese beiden Bestimmungen sind unbedingt erforderlich, um keine Schlechterstellung gegenüber dem jetzigen Rechtszustand zu bewirken.

Darüber hinaus sollte noch eindeutiger klargestellt werden, dass die bisherigen Ansprüche, insbesondere auch die Rahmenfristerstreckung auch für jene Selbstständigen gilt, die entweder nicht in die Arbeitslosenversicherung hineinoptieren im Rahmen eines „Opting-In“-Modelles, wie es die Rechtsanwaltschaft vorschlägt, oder aber nach dem bisherigen Vorschlag aus dem Modell der Arbeitslosenversicherung heraus optieren. Für diesen Personenkreis muss unzweifelhaft klargestellt sein, dass die unbegrenzte Rahmenfristerstreckung durch die selbstständige Erwerbstätigkeit erhalten bleibt.

Zusammenfassend ist daher aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft nochmals zu betonen, dass es praktikabler, zweckmäßiger und kostensparender erscheint, ein „Opting-In“-Modell für Selbstständige, insbesondere für Freiberufler vorzusehen, da diese Gruppe aller Voraussicht nach nur zu einem eher geringen Prozentsatz eine Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung anstreben wird.

Weiters wäre es wünschenswert zur Klarstellung auch in § 3 AIVG oder in den Übergangsbestimmungen aufzunehmen, wie die bereits vor 1.1.2009 selbstständig Erwerbstätigen vom Bestehen der Arbeitslosenversicherungspflicht im Einzelnen informiert werden und dass diese auch auf ihre „Opting-Out“-Möglichkeit hingewiesen werden müssen, so wie dies nach § 3 Abs 2 AIVG für alle Personen, die eine selbstständige Tätigkeit neu aufnehmen, vorgesehen ist. Eine entsprechende schriftliche Information sollte auch für die bereits vor dem 1.1.2009 selbstständig Erwerbstätigen rechtzeitig vor dem 1.1.2009 zwingend erfolgen.

Hinsichtlich der Höhe der Beitragsgrundlage für die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung sollte den Selbstständigen neben der grundsätzlichen Regelung, dass die Beitragsgrundlage in der Höhe der Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage gem § 48 GSVG festgelegt wird, die Möglichkeit, frei eine höhere Beitragsgrundlage bis maximal zum Ausmaß der Höchstbeitragsgrundlage zu wählen, eingeräumt werden.

Bei selbstständig Erwerbstätigen, die bereits vor dem 1.1.2009 beschäftigt waren, ist darüber hinaus sicherzustellen, dass in jenen Fällen, in denen diese von der Arbeitslosenversicherungsmöglichkeit als Selbstständige Gebrauch machen, im Fall ihres Austrittes jedenfalls eine unbegrenzte Rahmenfristerstreckung erfolgt, sodass kein Nachteil im Vergleich zur bisherigen Rechtslage für diese Selbstständigen entstehen kann.

Wien, am 18. Oktober 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

